

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Maßgebend für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen sind die folgenden Bedingungen. Hiervon abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind. Mit Übersendung dieser Bedingungen werden abweichende Einkaufsbedingungen ausdrücklich zurückgewiesen.

1.2 Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten (salvatorische Klausel).

2. Angebot

2.1 Die Angebote sind für den Lieferer nur bei Annahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen bindend. Im Übrigen gelten Bestellungen einschließlich etwaiger mündlicher Nebenabreden erst dann vom Lieferer als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2.2 Basiert das Angebot des Lieferers auf seiner Zeichnung, erhält der Besteller mit dem Angebot die Zeichnungskopie. Bei Auftragserteilung erfolgt eine verbindliche Zeichnungsfreigabe durch den Besteller. Kostenvoranschläge, Werkzeuge, Modelle, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, usw., die zur Ausführung von Aufträgen notwendig sind, bleiben unser Eigentum, auch wenn für ihre Anfertigung die entstandenen Kosten ganz oder teilweise vergütet worden sind. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Umfang der Lieferung

3.1 Die Eigenschaften, Merkmale und technische Spezifikationen bestimmen sich aus der in der Auftragsbestätigung festgelegten Produktbeschreibung und ggf. der Produktzeichnung. Andere oder weitergehende Eigenschaften gelten nur als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

3.2 Der Besteller übernimmt entsprechend seiner Mitwirkungspflicht für die von ihm rechtzeitig beizubringenden Unterlagen, technischen Informationen und Spezifikationen, wie bestehende Werknormen, Schrupfwert, verbindliche 3D-Artikelkdaten bzw. 2D-Artikelkdaten ohne einseitige Maßtoleranz, Muster oder dergl. die alleinige Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit. Der Besteller garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung dieser Schutzrechte verpflichtet. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer im Rahmen der Nutzung der diesem vom Besteller überlassenen Unterlagen von der Haftung aus behaupteter oder erwiesener Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen.

3.3 Bestehen beim Besteller besondere Gefahrenmomente, die den dauerhaften Einsatz des Liefergegenstandes oder die Vertragserfüllung einschränken, so hat der Besteller diese vor Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen.

3.4 Dem Lieferer ist es erlaubt, Änderungen an der Ausführung ohne die Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, sofern diese der beabsichtigten Qualität nicht abträglich sind sowie die Abstimmung zwischen Lieferer und Besteller nicht tangieren.

4. Lieferzeit / Gefahrenübergang / Abnahme

4.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt insbesondere auch die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.2 Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn eine bei POLAR-FORM durchgeführte Erstbemusterung „fallende Teile“ zum Liefertermin gebracht hat bzw. die Versandbereitschaft zwecks externer Erstbemusterung mitgeteilt wurde.

4.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse im Werk des Lieferers oder eines Unterprioritäten, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in den Auslieferungen wesentlicher Rohstoffe, soweit solche Hindernisse vom Lieferer nicht zu vertreten sind und auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes wesentlichen Einfluss haben.

4.4 Der Lieferer ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist.

4.5 Mit Bekanntgabe der Versandbereitschaft ist der Abtransport bis zum nächsten Werktag sicherzustellen. Es geht sodann die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder der Lieferer die Versandkosten übernommen hat. Dies gilt auch, wenn sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus anderen vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen verzögert. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.6 Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Besteller entgegenzunehmen.

4.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.8 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferer verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferer verzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferer verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Alle Zahlungen, auch Abschlagszahlungen gem. § 632a BGB, sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Gemäß § 286, Abs. 2 BGB gerät der Besteller mit Überschreiten der Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer zusätzlichen Mahnung bedarf. Der Lieferer ist in diesem Fall berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Der Besteller trägt die Diskontspesen.

5.3 Handelt es sich um einen Auftrag für ein Werkzeug, so hat die Zahlung entspr. den vertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen (1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Erstbemusterung, 1/3 bei Endbemusterung bzw. -abnahme). Verzögern sich die Erstbemusterung oder die Endbemusterung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so hat die jeweilige Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Auslieferung zu erfolgen. Dies entbindet die Parteien nicht von der Pflicht der durchzuführenden Endbemusterung im Besonderen, da ab diesem Zeitpunkt die Mängelhaftung in Kraft tritt.

5.4 Der Lieferer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

5.5 Dem Besteller steht ein Zurückhaltungsrecht an Zahlungen nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig und im Übrigen ausgeschlossen.

5.6 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

6. Eigentumsvorbehalt / Urheberrechte

Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Besteller jetzt und künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:

6.1 Die verkaufte Ware bleibt in unserem Eigentum. Dies gilt auch für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Verarbeitung oder Umbildung stets für uns als Lieferer, jedoch ohne Verpflichtung für uns erfolgt. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

6.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.3 Bei Zugriffen Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich mit eingeschriebenem Brief benachrichtigen.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

6.5 Wir werden die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl freigeben, sofern ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

6.6 Das Urheberrecht und sonstige Rechte an technischen Unterlagen und Daten sowie das uneingeschränkte Eigentum an allen darin vom Lieferer verwendeten Ideen, Konzepten, Know-how, Techniken und Programmen verbleibt ausschließlich beim Lieferer. Diese Unterlagen und Daten werden dem Besteller zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.

7. Haftung für Mängel

Grundlage für die Geltendmachung etwaiger Mängel ist eine erfolgte Endbemusterung des Liefergegenstandes sowie der ordnungsgemäße Gebrauch des Liefergegenstandes. Davor stattfindende Optimierungsarbeiten von Seiten des Lieferers, d.h. zeitlich liegend zwischen Erstbemusterung und Endbemusterung, gelten nicht als Nachbesserungen im Sinne der Sachmängelhaftung. Der Besteller kann sich nur auf eine durchgeführte Endabnahme berufen, wenn hierzu das Endbemusterungsprotokoll von den Vertragsparteien rechtskräftig unterzeichnet wurde.

7.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.

7.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Falle ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

7.7 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 7 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

8. Rücktrittsrechte des Bestellers und Lieferers

8.1 Wird dem Lieferer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ist der Lieferer in Lieferverzug, kann der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8.2 Ist die Unmöglichkeit der Lieferung weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertreten, hat der Lieferer Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen. Tritt Unmöglichkeit der Lieferung während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

8.3 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Pkt. 4 - sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken - und für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

9. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

9.1 Der Vertrag unterliegt - auch bei ausländischen Bestellern - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag sind Lahr.